

# Der Gewerfverein.

Organ des Verbandes der Deutschen Gewerkevereine  
und des Deutschen Arbeiterbundes.

Erscheint jeden Sonntag.  
Vierteljährlicher Abonnementspreis: 1/2 Sgr. = 36 R. Ein-  
zelhefte. Expedition: Linden-  
straße 27. Alle Bestellungen,  
für Berlin alle Zeitungs-Expe-  
ditionen, nehmen Bestel-  
lungen an.

Herausgegeben unter Mitwirkung der Verbands- und Vereins-Vorstände

Dr. Max Hirsch.

Der Abonnent von unter-  
brecht 5 Exemplaren unter 1 net  
Kreuzer stellt an den Heraus-  
geber (Dr. Max Hirsch, Ein-  
zelhefte 3) unter der em-  
pfehlung Brief von 6 Sgr. = 24 R.  
des Expt. ein, welche franco  
eingelassen sind.

Nr. 34.

Berlin, den 21. August 1870.

Zweiter Jahrgang.

## Ein Ruf nach Staatshilfe, wo sie Pflicht ist.

Wiederum, wie in den Freiheitskriegen unserer Väter, bewährt sich das preussisch-deutsche Volkwehresystem durch herrliche Siege über den Nationalfeind. Ohne die allgemeine Wehrpflicht, ohne die Reserve- und Landwehr-Einrichtung wäre es unmöglich gewesen, ein Heer von über eine Million deutsche Krieger ins Feld zu stellen, ein Heer, das an Zahl und Tüchtigkeit allen anderen Armeen voransteht. Auch nur die Hälfte als stehendes Berufsheer zu unterhalten, würde unweifelhaft die deutschen Staaten finanziell zu Grunde richten. Der gegenwärtige Krieg giebt uns von Neuem das Recht, mit Genugthuung und Stolz auf die Grundlage unseres Wehrsystems zu blicken, die unsterbliche Schöpfung Scharnhorst's, welcher Preußen und Deutschland ihre Freiheit und Sicherheit verdanken.

Allein diese unschätzbaren Güter für den Staat, für die Gesamtheit werden erkauft durch ungeheure Opfer der Einzelnen. Der deutsche Krieger schlägt nicht nur Gehirne und Leben, sondern auch seine wirtschaftliche Existenz und die seiner Familie in die Schanze. Auf den Ruf des Vaterlandes muß der Kaufmann wie der Landwirt, der Handwerker wie der Arbeiter, Geschäft, Stellung, Broterwerb im Stiche lassen; nur die Wenigsten sind im Stande für Stellvertretung zu sorgen, und sehr Viele sehen selbst nach glücklicher, hegreicher Heimkehr die oft schwer errungene Stellung für immer verloren. Inzwischen sind auch die Ersparnisse der Meisten durch die zurückgelassenen Familienglieder aufgezehrt, ja es hat überdies verstanden und geborgt werden müssen. Der Wohlstand der Familie ist auf lange Zeit hinaus vernichtet. Kehrt wer, was bei unseren mörderischen Kriegen so häufig ist, der Ernährer als Krüppel — oder gar nicht zurück, so droht den Seinen das äußerste Elend!

Diese Opfer aber sind nicht nur unerträglich schwer, sie sind auch höchst ungleich und ungerecht verteilt. Sie lasten auf den Schultern gerade Derjenigen, die schon ihr Leben aufs Spiel setzen, und sie treffen in der Regel am schwersten Diejenigen, die sie am Wenigsten tragen können: die Unbemittelten! Während in den meisten Fällen Kapital und Verbindungen den wohlhabenden Familien Einkommen und Stellung erhalten, ist dagegen die Handwerker- und Arbeiterfamilie, deren Ernährer ins Feld gezogen, der gänzlichen Verarmung preisgegeben. Ja, es muß offen und klar ausgesprochen werden: in einem Staatswesen mit allgemeiner Wehrpflicht erweitert jeder Krieg, auch der erfolgreichste, die sociale Klust, indem er Laufende von „Reinen Leuten“ um die Früchte ihres langjährigen Fleißes, ihrer lauren Entschwerung bringt und aus den Reichen des Mittel- und Arbeiterstandes in die unglücklichen Reihen des Proletariats hinausschleift. Denn zu den direkt am Kriege Theilhabenden treten die Unfähigen, welche die stete Begleiterin und Nachfolgerin des Krieges, die Arbeitslosigkeit, darniederwirft. Wir haben es noch jüngst erlebt nach dem kurzen und hegreichen Kriege von 1866. Wenige Tage genügt, um die Heinde aufs Haupt zu schlagen; aber Jahre lang dauerte es, bis die erwerbstätigen Klassen sich

auch nur einigermaßen zu erholen vermochten. Wir stehen hier vor derselben Erscheinung, welche vermittelt der allgemeinen Wehrpflicht im alten Rom die Patrizier immer reicher, die Plebejer immer ärmer machte, und schließlich nach ununterbrochenen Siegen zuerst die Freiheit und dann den Staat zum Untergang brachte!

Wie in unseren modernen Zeiten solches Unheil abgewendet werden könne, ist eine höchst schwierige Frage, deren Behandlung wir uns für die nächste Zeit aufsparen. Sehr einfach und dringend aber erscheint uns die Lösung in Betreff der direkten Kriegsschäden. Es verträgt sich nimmermehr mit dem Rechtsstaat, zum Besten der Gesamtheit die Einzelnen auch wirtschaftlich zu ruinieren. Ist es einmal unvermeidlich, daß das Blutopfer von Einzelnen für die Gesamtheit getragen werden muß — nun so ist es gerecht und notwendig, daß die Gesamtheit alle Gutopfer für die Einzelnen trägt. Gleichmäßige Verteilung sämtlicher Kriegslasten und Kriegsschäden auf alle Bürger, nach Maßgabe ihrer Steuerfähigkeit, also vollständige Entschädigung für die Verluste der Wehrpflichtigen und ihrer Familien: kann es eine klarere Pflicht des Staates geben?

Diese Pflicht ist auch bereits im Prinzip von der preussisch-norddeutschen Gesetzgebung anerkannt. Das Gesetz vom 27. Februar 1850 regelt die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienst einberufener Reserve- und Landwehrmannschaften; das Gesetz vom 6. Juli 1865 handelt von der Versorgung der Militär-Invaliden unterer Grade, sowie von der Unterstützung der Wittwen der im Kriege geliebten Militärpersonen. Diese preussischen Gesetze sind durch die Bundesverfassung auf ganz Norddeutschland ausgedehnt worden, und können, wenn man nur die Ueberschrift ansieht, den wesentlichsten Bedürfnissen Genüge zu thun. Eine nähere Betrachtung aber zeigt leider, daß dies durchaus nicht der Fall ist, daß der Gesetzgeber kaum auf halbem Wege stehen geblieben ist.

In Betreff des Gesetzes vom 27. Febr. 1850 ist dies von dem Berichterstatter Dr. Beder unter Zustimmung des ganzen Reichstages mit klaren Worten nachgewiesen worden. „Die Bestimmungen des Gesetzes sind so augenscheinlich mangelhaft, daß es eines besonderen Nachweises darüber gar nicht bedarf.“ Mit Recht wandte sich der verehrte Abgeordnete insbesondere dagegen, daß die zu unterstützenden Familien ihre Bedürftigkeit erst nachweisen müssen, und gegen die Unzulänglichkeit der Unterstützungssätze. Offenbar haben alle Familien der Vaterlandsvertheidiger ein natürliches Recht auf die sog. Unterstützung, welche kein Almosen sein darf, sondern die angemessene Entschädigung für die zu Gunsten des Staates verlorene Arbeitskraft der Ernährer. Daher müßte die Unterstützung ohne Weiteres an sämtliche Familien ausgegibt werden, wie der Sold an die Eingezogenen; wollen besser gestellte Familien darauf verzichten — und Laufende werden es mit Freuden thun — so ist es ein freiwilliges Opfer an den Staat.

Und die Unterstützungssätze selbst! Nachdem solch ein verlassenes Weib, das kein Brot für sich und die kleinen Kinder hat, vom Landwehrbureau die Einberufung des Mannes, vom Küster den Kranksein, von

der Ortsbehörde ihre Bedürftigkeit, oft erst nach vielen Wegen, Umständen und Gärten, bescheinigt erhalten hat — ist die V. Herde verpflichtet, ihr mindestens 1 Thlr. 10 Sgr. monatlich, und für jedes Kind unter 14 Jahren 15 Sgr. monatlich zu bewilligen! Was der Kreis oder die Gemeinde mehr giebt, ist ihr freier Wille, und die ärmeren Kreise werden gewiß jenes Minimum nicht übersteigen. Ein Thaler zehn Groschen, davon soll eine Frau einen Monat lang Nahrung, Kleidung, Wohnung und Heizung bestreiten — klingt das nicht wie Pohn? Der große, civilisirte Staat reißt den Gatten, den Ernährer aus ihren Armen aufs blutige Schlachtfeld, und gewährt ihr als Entschädigung für dies unsägliches Opfer pro Tag einen Groschen und vier Pfennig!

Man wende nicht ein, daß viele Kreise und Kommunen bedeutend höhere Unterstützungen ausgeben, und daß die Privatwohlthätigkeit mit namhaften Summen hinzutritt. Selbst in der Hauptstadt, welche doch sicherlich über die meisten Hülfesquellen verfügt, erhalten die Familien der Vaterlandsvertheidiger, auch mit Einschluß der Vereins-Unterstützungen, meistens nicht so viel, daß sie drückender Noth entzogen sind; wie mag es erst in den ärmeren und abgelegeneren Gegenden sein? Und nochmals: kein noch so reichliches Almosen, um das gebeten und für das gedankt werden muß, kann die gesetzliche Entschädigungspflicht des Staates vertreten!

Wir appellieren zunächst, gleich dem Berliner Arbeiterverein, an die vom Reichstage empfohlene und im Voraus genehmigte Beihilfe des Bundeskanzlers. Schnelle Hülfe thut Noth — Kriegsherr und Volk preisen täglich die unvergleichlichen Heldenthaten unserer Soldaten, und gleichzeitig sollte man deren Feuererbes, ihre Frauen und Kinder, in der Heimath darben und betteln lassen? Es giebt Nichts, was eines großen und humanen Staatswesens unwürdig wäre! — Dann aber muß es eine der ersten Aufgaben der Gesetzgebung sein, die Unterstützung der zurückgelassenen Familien durch ein neues Gesetz gänzlich zu reformieren.

Auch das Gesetz vom 6. Juli 1865 rechtfertigt seine Ueberschrift: „betreffend die Versorgung der Militär-Invaliden etc.“ durchaus nicht. Nach § 6 beträgt die Invalidenpension des Gemeinen von 6 bis 1 Thlr. monatlich, bei Verwundung von dem Feinde erfolgt eine Zulage von 1 Thlr., welche bei Verstümmelten und Erblindeten auf 3—5 Thlr. steigen kann. Die Wittwen der im Kriege gebliebenen oder in Folge der von dem Feinde erlittenen Verwundungen gestorbenen Militärpersonen, vom Feldwebel etc. abwärts, erhalten laut § 28 nach Maßgabe ihrer Bedürftigkeit eine Unterstützung, welche den Betrag von 50 Thlr. jährlich jedoch nicht übersteigen darf. Ueber das vollständig Unzulängliche solcher Unterstützungen ist kein Wort zu verlieren. Die Männer, die für's Vaterland gebuhlet, sind seine Ehrenpensionäre, ihre Wittwen und Waisen nicht minder. Oder soll die Drehschel auch in Zukunft das beneidenswerteste Loos der deutschen Invaliden sein?

Was endlich wird aus den Laufenden, welche die Krankheit im Felde erwerbsunfähig gemacht, oder welchen der Krieg zwar nicht die gesunden Glieder, aber



